

Satzung der Segelfluggruppe Duisburg e.V. in der Fassung vom 8.04.1984

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Segelfluggruppe Duisburg e.V.

Er ist durch Umbenennung aus der Duisburger Gruppe der

DEMAG Luftsportjugendgruppe e.V.

entstanden und tritt in jeder Hinsicht die Nachfolge dieser Untergruppe an.

Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg und ist beim dortigen Amtsgericht unter der Nr. 23 VR 1407 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist ordentliches Mitglied des

Deutschen Aero Club
Landesverband Nordrhein Westfalen e.V.

und über diesen mittelbares Mitglied des

Deutschen Aero Club e.V.

§ 2. Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege, Förderung und Ausübung des Luftsportes, insbesondere des Segelflugsportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die praktische und theoretische Ausbildung von Flugschülern bis zum Erwerb des Privatpilotenscheins, durch Teilnahme an luftsportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben. Außerdem sollen die Mitglieder bei aktiver Werkstattarbeit handwerkliche Fähigkeiten für die Wartung des Fluggerätes erwerben.

Der Verein schließt jede parteipolitische, militärische oder gewerbliche Tätigkeit aus. Er ist konfessionell neutral.

Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung der Jugend zum Zwecke gemeinnütziger Jugendpflege und Jugendarbeit. Die von der Jugend des Vereins geschaffene Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er strebt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung an.

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3. Mitglieder

Der Verein besteht aus

- 1.) aktiven Mitgliedern
- 2.) fördernden Mitgliedern
- 3.) Ehrenmitgliedern

Zu 1.) Aktive Mitglieder sind solche Personen, die ständig am Luftsport und an der Werkstattarbeit teilnehmen.

Zu 2.) Fördernde Mitglieder sind solche, die an der Ausübung des Luftsportes und an der Werkstattarbeit nicht teilnehmen, jedoch die Zwecke des Vereins in sonstiger Weise fördern wollen. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Zu 3.) Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um die Förderung des Vereins und um die Erreichung seines Zweckes besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

Durch die Mitgliedschaft des Vereins im Deutschen Aero Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. ist jedes Mitglied zugleich mittelbares Mitglied im Landesverband und über diesen im Deutschen Aero Club e.V.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Gründe brauchen nicht angegeben zu werden.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung ernannt.

Dem Aufnahmeantrag ist eine unterzeichnete Verzichtserklärung auf Haftpflichtansprüche anlässlich der Teilnahme am Flug- oder Bodenbetrieb oder an sonstigen Vereinsveranstaltungen nach Maßgabe des vom Verein vorgesehenen Musters beizufügen.

Minderjährige haben ihrem Aufnahmeantrag eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter in beglaubigter Form beizufügen, das diese mit dem Eintritt des Minderjährigen in den Verein und mit seiner Verzichtserklärung auf Haftpflichtansprüche einverstanden sind, daß die Ausübung des Luftsportes auf eigene Gefahr geschieht und das die gesetzlichen Vertreter für alle Verbindlichkeiten des Minderjährigen gegenüber dem Verein einstehen.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar dieser Satzung. Der Mitgliedsausweis des Deutschen Aero Club e.V. wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages ausgehändigt. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat sich über den bestehenden Versicherungsschutz bei luftsportlicher Betätigung im Rahmen des Vereins zu unterrichten.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Rechte der aktiven Mitglieder in der Mitgliederversammlung sind in §8 festgelegt. Die Mitglieder können ihre Rechte nur persönlich ausüben.

Aktive Mitglieder haben die Pflicht

den Verein jederzeit in seinen Bestrebungen und der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,

die dem Verein aufgrund seiner Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu Vereinen oder Verbänden obliegenden Verpflichtungen zu beachten und ggf. zu erfüllen. Die einmalige Aufnahmegebühr, die regelmäßigen Beiträge und die anfallenden Fluggebühren sind pünktlich und ohne besondere Aufforderung zu zahlen.

Die aktiven Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr, einen regelmäßigen Beitrag sowie die anfallenden Fluggebühren. Die Höhe der Beiträge wird auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, die Höhe der Aufnahmegebühr, des Beitrages und der Fluggebühren auf begründeten schriftlichen Antrag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Arbeitslosigkeit, Auszubildende, Schüler, Studenten, Gastmitglieder aus anderen Vereinen des DAeC etc.) im Einzelfall herabzusetzen.

Fördernde Mitglieder haben - bis auf das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung - die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, ohne deren Verpflichtungen zu übernehmen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft, jedoch vorbehaltlich der Verpflichtung zur Begleichung etwa bestehender Zahlungsrückstände.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

durch freiwilligen Austritt

durch Ausschluß und

durch Tod

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Der Ausschluß, der durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes nach Beratung mit dem Jugendgruppenleiter (bei Jugendlichen) ausgesprochen und dem Mitglied mit Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntgemacht wird, ist zulässig bei Mitgliedern, die gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen oder ihre Mitgliedspflichten verletzt haben.

Eine Verletzung der Mitgliedspflichten ist insbesondere darin zu sehen, daß ein Mitglied gegen die Anweisung des Vorstandes, des Fluglehrers oder des Werkstattleiters im Rahmen ihrer Aufgaben bewußt verstößt, die Segelflugbetriebsordnung oder die Luftfahrtgesetze gröblich mißachtet oder seinen Zahlungsverpflichtungen nachhaltig nicht nachkommt.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muß innerhalb einer Frist von (1) Monat, gerechnet vom Datum des eingeschriebenen Briefes des Vorstandes beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.

Der Ausschluß eines Mitgliedes muß in der nächsten Versammlung des Vereins bekanntgegeben werden.

Andernfalls gilt der Ausschließungsbeschluß des Vorstandes als nicht erfolgt.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der geschäftsführende Vorstand
- 3.) der erweiterte Vorstand.

§ 8. Die Mitgliederversammlung

1.) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie allein ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

Feststellung und Änderung der Satzung.

Entgegennahme der Jahresabrechnung und des jährlichen Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes.

Beschlußfassung über die Entlastung und Vertrauensfrage für den geschäftsführenden Vorstand.

Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.

Festsetzung der Beiträge und Gebühren.

Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Wahl der Kassenprüfer.

Beschlußfassung über die Ernennung von Ehrenmitglieder.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des geschäftsführenden Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den geschäftsführenden Vorstand beschließen.

Der geschäftsführende Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

2.) Einberufung

Die Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden, sofern sich eine Notwendigkeit dazu ergibt.

Sie muß vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres, findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt und muß mit der Einladung bekanntgegeben werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

3.) Die Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

4.) Stimmberechtigung

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied das mindestens 17 Jahre alt ist und dem Verein seit mindestens 12 Monaten ununterbrochen angehört eine Stimme.

5.) Beschlußfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Dies gilt nicht für eine Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins und über die vollständige Änderung des Vereinszweckes.

6.) Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln aller ordentlichen Mitglieder des Vereins erforderlich. Für die vollständige Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.

7.) Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es muß vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden. Es soll mindestens die folgenden Feststellungen enthalten.

Ort und Zeit der Versammlung

Versammlungsleiter

Tagesordnung

Beschlüsse

Art der Abstimmungen

Abstimmungsergebnisse

Anwesenheitsliste

Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9. Der geschäftsführende Vorstand

1.) Zusammensetzung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

ersten Vorsitzenden

zweiten Vorsitzenden

Geschäftsführer

Der geschäftsführende Vorstand bildet den

Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zur Gültigkeit von rechtsverbindlichen Erklärungen sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

2.) Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand hat u.a. die folgenden Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

Einberufung der Mitgliederversammlung

Ausführung der Vereinsbeschlüsse

Verwaltung des Vereinsvermögens

Aufstellung der Jahresabrechnung und des jährlichen Geschäftsberichtes

Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, vor seiner Beschlußfassung in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins die Meinung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

3.) Wahl

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Auf Verlangen von mindestens 10% den in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes stellen bei jeder Jahreshauptversammlung die Vertrauensfrage für ihre Person, auch wenn sie persönlich nicht anwesend sind. Die Beschlußfassung darüber kann mit der Beschlußfassung über die

Entlastung verbunden werden. Spricht die Mehrheit der dort abgegebenen gültigen Stimmen nicht ihr Vertrauen aus, tritt das jeweilige Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zurück. Die Mitgliederversammlung muß dann umgehend einen Nachfolger wählen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes außerhalb einer ordentlichen Mitgliederversammlung aus, so kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.

4.) Beschlußfassung

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes fassen Ihre Beschlüsse in Zusammenkünften, auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bei der Beschlußfassung mitwirken. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

geschäftsführenden Vorstand

und je einem Vertreter der Ressorts

Flugbetrieb

Werkstatt

Jugend

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Zusammenkünften, auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg. Eine Beschlußfassung wird herbeigeführt, wenn diese wenigstens zwei seiner Mitglieder verlangen. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder bei der Beschlußfassung mitwirken. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im erweiterten Vorstand.

§ 11 Die Kassenprüfer

Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei stimmberechtigte Mitglieder jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vereins aus folgenden Anlässen:

Jährlich vor der Hauptversammlung

Jederzeit, sofern sie wegen eigener Beobachtungen oder Hinweisen die Prüfung für notwendig halten

Jederzeit, wenn fünf Vereinsmitglieder die Prüfung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, bei der Feststellung von unvertretbaren Mängeln in der Kassenführung unverzüglich die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den

Deutschen Aero Club
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.
Duisburg, den 08.04.1984

Segelfluggruppe Duisburg e.V.
gez. Der Vorstand

Norbert Kreft
Dipl.-Ing.
1. Vorsitzender

Uwe Reintjes
EDV-Systemspezialist
2. Vorsitzender

Christian Gwosch
Elektroinstall.
Geschäftsführer

Jugendordnung der Segelfluggruppe Duisburg e.V.

§ 1. Zugehörigkeit zum Verein

Die Segelfluggruppe Duisburg hat eine Jugendgruppe, die Teil der Gliederung des Vereins ist.

§ 2. Zweck und Ziel

- 1.) Mitglieder der Jugendgruppe sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder bis zum Alter von 25 Jahren sowie die im Jugendbereich Gewählten Mitglieder des Vereins
- 2.) Die Jugendgruppe will im Rahmen des Vereins und in Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und anderen Jugendorganisationen dazu beitragen, ihre Mitglieder zu verantwortungsbewußten, kritischen, demokratisch denkenden und handelnden Menschen zu erziehen.

Der Jugendgruppe sind hierzu u. a. folgende Möglichkeiten gegeben:

Pflege und Förderung des luftsportlichen Gedankens

Ausbildung im Luftsport und Ausübung des Luftsportes in den vom Verein angebotenen Sparten.

Bau und Wartung von Luftsportgeräten in Verbindung mit theoretischem Unterricht zum Erwerb technischer Kenntnisse und Fertigkeiten.

Veranstaltung und Teilnahme an nationalen und internationalen Luftsportwettbewerben und Jugendlagern zur Förderung des Jugendaustausches und der Verständigung.

Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendflege.

Förderung der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung innerhalb der Jugendgruppe des Vereins.

§ 3. Selbstständigkeitsklausel

Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung Selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Sie gibt sich eine Jugendordnung.

§ 4. Organe

Die Organe der Jugendgruppe sind

- 1.) die Jugendversammlung
- 2.) der Jugendgruppenleiter

§ 5. Die Jugendversammlung

- 1.) In der Jugendversammlung hat jeder Jugendliche über 12 Jahre, der dem Verein seit mindestens 12 Monaten ununterbrochen angehört und, jedes im Jugendbereich gewählte Mitglied eine Stimme. Über die Teilnahme von nicht der Jugendgruppezugehörigen Personen entscheidet die Jugendversammlung; die Mitglieder des erweiterten Vorstandes des Vereins können jedoch in jedem Fall an der Jugendversammlung teilnehmen.
- 2.) Die Jugendversammlung findet von Fall zu Fall, mindestens aber einmal im Kalenderjahr statt. Auf schriftliches Verlangen von 1/3 der Mitglieder ist die Jugendversammlung einzuberufen. Die Jugendversammlung wird vom Jugendgruppenleiter schriftlich mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen einberufen.
- 3.) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - Wahl und Entlastung ihres Jugendgruppenleiter
 - Festlegung der Empfehlungen ihres Jugendgruppenleiters
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4.) Die Jugendversammlung ist beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend ist. Voraussetzung ist, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt ist.

§ 6. Der Jugendgruppenleiter

- 1.) Der Jugendgruppenleiter wird von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Jugendversammlung des Vereins auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Als Jugendgruppenleiter ist jedes Mitglied des Vereins ab vollendetem 18. Lebensjahr wählbar, das dem Verein mindestens ein Jahr ununterbrochen angehört. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2.) Der Jugendgruppenleiter erfüllt seine Aufgaben nach Massgabe der Satzung des Vereins einschl. der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Versammlung. Der Jugendgruppenleiter ist für seine Tätigkeit dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins sowie der Jugendversammlung verantwortlich. Der Jugendgruppenleiter vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand des Vereins.
- 3.) Verwendungsnachweis
Der Jugendgruppenleiter ist für den Nachweis einer zweckentsprechenden und ordnungsmässigen Verwendung der der Jugendgruppe zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich. Er ist verpflichtet, dem Vorstand sowie den Orginationen, die Mittel für die Jugendarbeit zur Verfügung stellen, alle Aufschlüsse zu geben, aus denen sich eine ordnungsmässige Verwendung der Gelder ersehen lässt.
Der Jugendgruppenleiter hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand des Vereins.
Der Jugendgruppenleiter kann für besondere Aufgaben Mitarbeiter ernennen.

§ 7 Flug- und Werkstattbetrieb

Der Flug- und Werkstattbetrieb und alle damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängende Tätigkeiten der Jugendgruppe und ihrer Mitglieder erfolgen nach Anleitung und unter Aufsicht der zuständigen Übungsleiter.

§ 8 Bestandteil der Satzung

Die vorstehende Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Segelfluggruppe Duisburg e. V.

Duisburg den 08.11.1984

Segelfluggruppe Duisburg e. V.

gez.

der Vorstand